

Mitteilung des Senats vom 6. Februar 2007

Bremischen Ladenschlussgesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Ladenschlussgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung am 21./22. Februar 2007 und 21./22. März 2007.

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht in die alleinige Zuständigkeit der Länder übertragen. Das Gesetz über den Ladenschluss gilt zwar als Bundesrecht fort, es kann aber durch Landesrecht ersetzt werden. Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Bremisches Ladenschlussgesetz soll von der Möglichkeit, den Bereich Ladenschluss in eigener Verantwortung zu gestalten, Gebrauch gemacht werden. Das Gesetz soll zum 1. April 2007 in Kraft treten.

Die Deputation für Arbeit und Gesundheit hat dem Entwurf am 18. Januar 2007 zugestimmt.

Bremisches Ladenschlussgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Ladenschlusszeiten für Verkaufsstellen und das gewerbliche Feilhalten außerhalb von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember und die damit in Verbindung stehenden Beschäftigungszeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen und Verkaufseinrichtungen auf Bahnhöfen und Flughäfen, Verkaufseinrichtungen von Genossenschaften und Hofläden sowie sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden.
- (2) Feilhalten im Sinne dieses Gesetzes ist das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn dabei Warenbestellungen entgegengenommen werden können.

- (3) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyettenartikel, Bild- und Tonträger aller Art, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten.
- (4) Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs im Sinne dieses Gesetzes sind Lebensmittel, Drogerie- und Bekleidungsartikel.
- (5) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die staatlich anerkannten Feiertage.

§ 3 Ladenschlusszeiten

- (1) Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:
 1. an Sonn- und Feiertagen,
 2. am 24. Dezember und am 31. Dezember, wenn diese Tage auf einen Werktag fallen, ab 14 Uhr.
- (2) Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

§ 4 Apotheken

- (1) Apotheken dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember während des ganzen Tages für die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln geöffnet sein.
- (2) Ist durch die Apothekerkammer Bremen eine Dienstbereitschaft eingerichtet, gilt Absatz 1 nur für die zur Dienstbereitschaft bestimmten Apotheken. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zur Zeit offenen Apotheken bekannt gibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

§ 5 Tankstellen

- (1) Tankstellen dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember während des ganzen Tages geöffnet sein.
- (2) Während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 1 ist nur die Abgabe von Betriebsstoffen und Reisebedarf, sowie von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, gestattet.

§ 6 Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen

- (1) Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tages sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember bis 17 Uhr geöffnet sein.
- (2) Während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 1 ist nur die Abgabe von Reisebedarf gestattet.

- (3) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4.

§ 7

Verkaufsstellen auf dem Flughafen Bremen

- (1) Verkaufsstellen auf dem Flughafen Bremen dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tages sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember bis 17 Uhr geöffnet sein.
- (2) Während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 1 ist nur die Abgabe von Reisebedarf, von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Geschenkartikeln gestattet.
- (3) Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Größe der Verkaufsflächen auf das für die Bedürfnisse des Reiseverkehrs erforderliche Maß begrenzen.
- (4) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4.

§ 8

Sonstiger Verkauf an Sonn- und Feiertagen

- (1) An Sonn- und Feiertagen dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 im Zeitraum von 8 bis 16 Uhr, jedoch am 24. Dezember und am 31. Dezember, wenn diese Tage auf einen Sonntag fallen, bis längstens 14 Uhr, geöffnet sein:
 1. Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, für die Dauer von drei Stunden zur Abgabe frischer Back- und Konditorwaren,
 2. Verkaufsstellen, in denen zum überwiegenden Teil Blumen und Pflanzen oder Weihnachtsbäume feilgehalten werden, für die Dauer von drei Stunden, jedoch am 1. November, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden zur Abgabe von Schnittblumen, Topfpflanzen, pflanzlichen Gebinden oder Weihnachtsbäumen,
 3. Verkaufsstellen, in denen zum überwiegenden Teil Zeitungen und Zeitschriften feilgehalten werden, für die Dauer von drei Stunden zur Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften,
 4. Hofläden, die landwirtschaftliche Erzeugnisse feilhalten, für die Dauer von drei Stunden zur Abgabe von diesen Waren.
- (2) Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 gilt nicht für die Abgabe am Ostermontag, Pfingstmontag und am 2. Weihnachtstag.
- (3) Verkaufsstellen im Gebäude oder auf dem Gelände von Museen, Theatern und Kinos, Musik- und Sportveranstaltungen oder anderen kulturellen Veranstaltungen, sowie von Dienstleistungsbetrieben dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 in den für die Versorgung der Besucher erforderlichen Zeiten für die Abgabe von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr sowie von Zubehörwaren, die einen Bezug zu der Veranstaltung oder der Einrichtung haben, geöffnet sein.
- (4) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, ist an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 9

Ausflugsorte

Der Senat kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in einzeln aufzuführenden Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr, abweichend von den Vorschriften des § 3 an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden, Lebensmittel zum sofortigen Verzehr,

Tabakwaren, Schnittblumen, Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, verkauft werden dürfen. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten soll eine Freigabe nicht vor 11 Uhr erfolgen. Die Offenhaltung kann auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.

§ 10

Weitere Verkaufssonntage

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen vom Senat und für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat der Stadt Bremerhaven durch Rechtsverordnung freigegeben.
- (2) Bei der Freigabe kann die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bereiche und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, soll nicht vor 11 Uhr beginnen und muss spätestens um 18 Uhr enden.
- (3) Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, die Adventssonntage und die anderen Sonn- und Feiertage im Dezember sowie der 1. Mai und der 3. Oktober und, wenn diese auf einen Montag fallen, die direkt vorher liegenden Sonntage dürfen nicht freigegeben werden.

§ 11

Marktverkehr und sonstiges gewerbliches Feilhalten

- (1) Während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 1 dürfen auf behördlich festgesetzten Großmärkten keine Waren für den Verkauf an Endverbraucherinnen oder Endverbraucher feilgehalten werden. Dies gilt nicht während der auf der Grundlage der §§ 9 und 10 zugelassenen Öffnungszeiten. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes für die nach anderen Rechtsvorschriften festgesetzten Messen, Märkte und Ausstellungen keine Anwendung.
- (2) Während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 1 ist auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten; dies gilt nicht für Volksfeste, die nach anderen Rechtsvorschriften von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind, sowie während der auf der Grundlage der §§ 9 und 10 zugelassenen Öffnungszeiten.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann abweichend von den Vorschriften des Absatzes 2 Ausnahmen für das Feilhalten von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr zulassen, sofern dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig ist.

§ 12

Ausnahmen im öffentlichen Interesse

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend notwendig werden.

§ 13

Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- (1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsstellen dürfen nur während der zugelassenen Öffnungszeiten an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen und, falls

dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden.

- (2) Die Dauer der Beschäftigungszeit der einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen darf 8 Stunden einschließlich der zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten erforderlichen Zeit nicht überschreiten. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen.
- (3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, haben Anspruch auf folgende Ausgleichszeiten:
 1. wenn die Beschäftigung bis zu drei Stunden dauert, muss jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr beschäftigungsfrei bleiben;
 2. wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, muss an einem Werktag derselben Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr, wenn die Beschäftigung länger als sechs Stunden dauert, ein ganzer Werktag derselben Woche beschäftigungsfrei bleiben; außerdem muss mindestens jeder dritte Sonntag beschäftigungsfrei bleiben.

Statt an einem Nachmittag darf die Freizeit am Sonnabend- oder Montagvormittag bis 14 Uhr gewährt werden. Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit nicht gegeben werden.

- (4) Der Arbeitgeber hat Nachtarbeitnehmerinnen und Nachtarbeitnehmer auf deren Verlangen auf einen geeigneten Tagesarbeitsplatz umzusetzen, wenn
 1. nach arbeitsmedizinischer Feststellung die weitere Verrichtung von Nachtarbeit die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer in seiner Gesundheit gefährdet oder
 2. im Haushalt der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers ein Kind unter zwölf Jahren lebt, das nicht von einer anderen im Haushalt lebenden Person betreut werden kann, oder
 3. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen schwerpflegebedürftigen Angehörigen zu versorgen hat, der nicht von einem anderen im Haushalt lebenden Angehörigen versorgt werden kann,

sofern dem nicht dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen. Stehen der Umsetzung der Nachtarbeitnehmerin oder des Nachtarbeitnehmers auf einen für ihn geeigneten Tagesarbeitsplatz nach Auffassung des Arbeitgebers dringende betriebliche Erfordernisse entgegen, so ist der Betriebs- oder Personalrat zu hören. Der Betriebs- oder Personalrat kann dem Arbeitgeber Vorschläge für eine Umsetzung unterbreiten. Soweit keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen, hat der Arbeitgeber der Nachtarbeitnehmerin oder dem Nachtarbeitnehmer für die während der Nachtzeit geleisteten Arbeitsstunden eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage oder einen angemessenen Zuschlag auf das ihm hierfür zustehende Bruttoarbeitsentgelt zu gewähren.

- (5) Die §§ 2 bis 8 des Arbeitszeitgesetzes finden Anwendung.
- (6) Inhaberinnen oder Inhaber einer Verkaufsstelle sind verpflichtet,
 1. einen Abdruck dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen,
 2. ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die zum Ausgleich für die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen gewährte Freistellung zu führen. Das Verzeichnis ist zwei Jahre aufzubewahren.

- (7) Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 genehmigen. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 14 Aufsicht und Auskunft

- (1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen übt die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen aus.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten anordnen.
- (3) Inhaberinnen oder Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende, die Waren innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen gewerblich feilhalten, sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.
- (4) Die Beauftragten der Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten zu betreten und zu besichtigen. Inhaberinnen oder Inhaber von Verkaufsstellen haben das Betreten und Besichtigen der Verkaufsstelle zu gestatten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender im Sinne des § 11 Abs. 2
1. a) den Bestimmungen der § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs 1 und 2, § 8 und § 13 Abs. 1 bis 6 zuwider handelt,
 - b) einer Anordnung nach § 4 Abs. 3 zuwider handelt,
 - c) einer Anordnung nach § 14 Abs. 2 zuwider handelt,
 - d) Angaben nach § 14 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig macht oder
 - e) entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 eine Maßnahme nicht gestattet,
 2. einer aufgrund der § 9 oder § 10 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 15000 Euro geahndet werden.
- (3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

§ 16 Vorrang von Landesrecht

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes finden das Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), und die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), keine Anwendung.

§ 17
Änderung bisherigen Rechts

§ 26 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 11. März 1975 (Brem.GBl. S. 151 – 45-c-68), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2004 (Brem.GBl. S. 137) wird aufgehoben.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten bisherigen Rechts

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 1. die Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 27. Dezember 1957 (Brem.GBl. S. 174 – 7102-a-2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 1997 (Brem.GBl. S. 118) und
 2. die Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 6. April 2004 (Brem.GBl. S. 186 – 8050-a-1)
außer Kraft.
- (3) Am 1. Juni 2007 treten
 1. die Verordnung über den Ladenschluss auf dem Flughafen Bremen vom 19. Juli 1994 (Brem.GBl. S. 211, S. 246 – 8050-a-3),
 2. die Verordnung über den Ladenschluss im Schnoorviertel und in der Böttcherstraße vom 17. März 1987 (Brem.GBl. S. 145 – 8050-a-2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 2003 (Brem.GBl. S. 113) und
 3. die Verordnung über den Ladenschluss im Fischereihafen von Bremerhaven vom 19. Juli 1994 (Brem.GBl. S. 211), geändert durch Verordnung vom 4. März 2003 (Brem.GBl. S. 81)
außer Kraft.
- (4) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. März 2012 außer Kraft.

Begründung Allgemeines

Das Ladenschlussrecht ist in Deutschland seit dem Jahr 1956 durch das Gesetz über den Ladenschluss - derzeit in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I. S. 744), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I. S. 1954) - geregelt. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Ladenschluss im Jahr 1956 haben sich die sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland verändert; in der Folge wurde auch das Gesetz über den Ladenschluss mehrfach, zuletzt im Jahr 2003 mit der Erweiterung der Öffnungszeiten an Samstagen bis 20 Uhr, an veränderte Bedingungen angepasst.

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht in die alleinige Zuständigkeit der Länder übertragen. Das Gesetz über den Ladenschluss gilt zwar als Bundesrecht fort, es kann aber durch Landesrecht ersetzt werden (Artikel 125a Abs. 1 des Grundgesetzes).

Von der damit gegebenen Möglichkeit den Bereich Ladenschluss in eigener Verantwortung zu gestalten, soll mit dem vorliegenden Entwurf für ein Bremisches Ladenschlussgesetz Gebrauch gemacht werden.

Das Gesetz sieht eine Freigabe der Ladenöffnung an den Werktagen vor. Die gegenwärtige gesellschaftliche Entwicklung ist durch eine Flexibilisierung der Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensverhältnisse gekennzeichnet, die permanent neue Herausforderungen an die Unternehmen, die Beschäftigten sowie die Verbraucherinnen und Verbraucher stellt. Durch die geänderten Anforderungen an die Organisation des Wirtschafts- und Arbeitslebens hat sich auch das Konsum- und Einkaufsverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher gewandelt. Die Zunahme des Versandhandels und des Einkaufens im Internet hat deutlich gemacht, dass sich die Nutzung von Einkaufsmöglichkeiten und -zeiten geändert hat. Für viele Konsumentinnen und Konsumenten dient das Einkaufen nicht mehr nur der Bedarfsdeckung, sondern ist zu einem Element der Freizeitgestaltung geworden. Eine Liberalisierung der Öffnungszeiten gibt dem Einzelhandel die Möglichkeit, auf die Wünsche und Konsumgewohnheiten der Kundinnen und Kunden zu reagieren, was bei den derzeitigen Ladenschlusszeiten nicht möglich ist und ermöglicht eine individuelle Gestaltung von Serviceangeboten und Aktionen.

Ein Großteil der Bundesländer beabsichtigt, die werktäglichen Ladenschlusszeiten aufzuheben, darunter auch das Land Niedersachsen. Aufgrund des Wettbewerbs zwischen dem bremischen Einzelhandel und den Geschäften im Bremer Umland ist eine mit Niedersachsen abgestimmte Regelung im Ladenschlussrecht anzustreben.

Auch aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine Gründe für ein Festhalten an den werktäglichen Ladenschlusszeiten. Der besondere Schutz der im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmer, den das bisherige Ladenschlussgesetz durch die Ladenschlusszeiten gewährleistet hat, wird mit der Freigabe der werktäglichen Ladenschlusszeiten aufgegeben. Es erfolgt eine Gleichstellung mit allen anderen Beschäftigungsmöglichkeiten von Arbeitnehmern. Der Schutz vor gesundheitsschädlichen Arbeitszeiten wird, wie für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, durch die gesetzlichen und tariflichen Vorgaben hinreichend sichergestellt. Eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten hat keine Auswirkungen auf die höchstzulässige Arbeitszeit, die Mindestpausen und Mindestruhezeiten des Verkaufspersonals, es kann sich allerdings die Lage der Arbeitszeiten verändern. Im Übrigen ist der Einzelhandel die einzige Branche, in der die Betriebszeiten gesetzlich geregelt wurden. Das gesellschaftliche Bemühen, familienfreundliche Arbeitszeiten zu schaffen, gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse. Es zielt auf Einsicht und auf Vorteile für beide Seiten ab und kann nur individuell, nicht aber durch gesetzliche Regelung der Ladenschlusszeiten, erreicht werden.

Dagegen soll es zur Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe auch künftig bei der allgemeinen Festlegung der Schließung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen bleiben. Der verfassungsrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung findet seine Grundlage in Artikel 55 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 der

Weimarer Reichsverfassung. Es besteht kein Anlass, von dem Verfassungsprinzip der Sonn- und Feiertagsruhe durch eine Ausdehnung der Ladenschlusszeiten an Sonn- und Feiertagen abzuweichen. Die derzeitigen Sonderregelungen für die Öffnung an vier Sonntagen aufgrund von besonderen Veranstaltungen sowie der Sonntagsverkauf in bestimmten Bereichen wie in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen und Flughäfen oder in Apotheken und Tankstellen sind notwendig und sinnvoll und sollen in diesem Gesetz weiterhin Bestand haben.

Das vorliegende Gesetz löst das bisherige Ladenschlussgesetz und die darauf erlassenen Verordnungen in vollen Umfang ab.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

§ 1 enthält die Zweckbestimmung des Gesetzes.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

In § 2 werden die im bisherigen Ladenschlussrecht über mehrere Vorschriften verteilten Begriffsbestimmungen zusammengefasst und an die Praxis angepasst. Die Beschreibung dieser Begriffe wird für erforderlich erachtet, um Klarheit für die Anwender des Gesetzes zu schaffen.

Zu § 3 (Ladenschlusszeiten)

§ 3 regelt die allgemeinen Ladenschlusszeiten. Es bleibt bei dem verfassungsrechtlich vorgegeben Verbot der Sonn- und Feiertagsöffnung.

Die Geschäfte können somit grundsätzlich an allen Werktagen rund um die Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein. Jedoch bleibt es beim derzeitigen Ladenschluss am 24. Dezember um 14 Uhr. Die betreffende Regelung soll nunmehr im gleicher Weise auf den 31. Dezember angewendet werden.

Absatz 2 regelt wie bisher, dass die zu Beginn der gesetzlich festgelegten Ladenschlusszeit anwesenden Kunden noch bedient werden dürfen.

Zu § 4 (Apotheken)

Die Bestimmungen des § 4 des derzeitigen Gesetzes über den Ladenschluss werden im wesentlichen übernommen. Für Apotheken bleibt es bei dem Grundsatz, dass für sie im Hinblick auf die Versorgungsinteressen der Bevölkerung mit Arzneimitteln keine Ladenschlusszeiten bestehen. Allerdings ist während der Ladenschlusszeiten auch weiterhin nur der Verkauf von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.

Die Anordnung für die Schließung eines Teils der Apotheken erfolgte bisher durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Die Anordnung erfolgte immer auf Vorschlag der Apothekerkammer Bremen, die auch den Plan für die Dienstbereitschaft der Apotheken gestaltet. Zur Deregulierung soll nunmehr die Regelung der Dienstbereitschaft ausschließlich durch die Apothekerkammer Bremen erfolgen. Eine gesonderte Anordnung entfällt.

Zu § 5 (Tankstellen)

§ 5 entspricht inhaltlich dem § 6 des derzeitigen Gesetzes über den Ladenschluss.

Tankstellen dürfen weiterhin zur Deckung insbesondere des Kraftstoffbedarfes geöffnet sein. Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ist, wegen der Konkurrenzsituation zum sonstigen Handel, auch künftig nur die Abgabe von Betriebsstoffen und Reisebedarf, sowie von Ersatzteilen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft gestattet.

Zu § 6 (Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen)

In § 6 wurden im wesentlichen die Bestimmungen des § 8 Absatz 1 des derzeitigen Gesetzes über den Ladenschluss übernommen. Die Vorschrift dient der Deckung der Bedürfnisse des Reiseverkehrs auf Personenbahnhöfen. Es bleibt beim derzeitigen Ladenschluss am 24. Dezember um 17 Uhr. Die betreffende Regelung soll nunmehr im gleicher Weise auf den 31. Dezember angewendet werden. Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ist wegen der Konkurrenzsituation zum sonstigen Handel auch künftig nur die Abgabe von Reisebedarf gestattet.

Da Personenbahnhöfe nach dem allgemeinen Eisenbahngesetz als Serviceeinrichtungen dem Schienenverkehr dienen, bezieht sich diese Regelung ausschließlich auf die unmittelbaren Bahnhofsgebäude.

Absatz 3 stellt klar, dass die Absätze 1 und 2 nicht für Apotheken auf Bahnhöfen gelten; für diese gelten die Vorschriften des § 4.

Zu § 7 (Verkaufsstellen auf dem Flughafen Bremen)

§ 7 entspricht im wesentlichen dem derzeitigen § 8 des Gesetzes über den Ladenschluss und dem Warenangebot aus der Verordnung über den Ladenschluss auf dem Flughafen Bremen vom 19. Juli 1994 (Brem.GBl. S. 211, S. 246 – 8050-a-3) zusammen.

Es bleibt beim derzeitigen Ladenschluss am 24. Dezember um 17 Uhr. Die betreffende Regelung soll nunmehr im gleicher Weise auf den 31. Dezember angewendet werden.

Die Vorschrift dient der Deckung der Bedürfnisse des Reiseverkehrs auf dem Flughafen. Wie bisher ist nur die Abgabe von Reisebedarf, von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Geschenkartikeln gestattet.

Absatz 3 ermächtigt die Landesregierung wie bisher die Verkaufsfläche auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Absatz 4 stellt klar, dass die Absätze 1 und 2 nicht für Apotheken auf dem Flughafen gelten; für diese gelten die Vorschriften des § 4.

Zu § 8 (Sonstiger Verkauf an Sonn- und Feiertagen)

In § 8 Absatz 1 und 2 werden die Regelungen des derzeitigen § 12 des Gesetzes über den Ladenschluss, der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) und der Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 27. Dezember 1957 (Brem.GBl. S. 174 – 7102-a-2) zusammengefasst und entbürokratisiert. Es entfällt der Erlass einer zusätzlichen Rechtsverordnung.

Es besteht weiterhin ein anerkannter Bedarf der Bevölkerung auch an Sonn- und Feiertagen mit frischen Bäcker- und Konditorwaren, Schnittblumen und Topfpflanzen sowie Zeitungen und Zeitschriften versorgt zu werden. Die bisherige Möglichkeit der Abgabe von Rohmilch aus dem derzeitigen §12 des Gesetzes über den Ladenschluss kann entfallen, weil es keine Milchläden mehr gibt.

Zusätzlich werden Hofläden aufgenommen, da sie Verkaufsstellen sind und für die Abgabe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an Sonn- und Feiertagen ein Bedürfnis gesehen wird. Die Abgabe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Urproduktion außerhalb von festen Verkaufsstellen fällt auch weiterhin nicht unter die Regelungen des Ladenschlussgesetzes. Die Landwirtschaft ist rechtlich kein Gewerbe; die Vorschriften müssen daher nur von denjenigen Landwirten eingehalten werden, die Erzeugnisse gewerbsmäßig in einer festen Verkaufsstelle feilhalten.

Die derzeitige Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen regelt die zum Teil unterschiedliche Dauer der Öffnungszeiten. Aus Gründen der Vereinheitlichung und Übersichtlichkeit soll nunmehr für alle genannten Verkaufsstellen eine Dauer von drei Stunden gelten. Am 1. November, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag soll für Verkaufsstellen von Schnittblumen und Topfpflanzen wie

bisher eine sechsstündige Öffnung möglich sein, um den an diesen Tagen erhöhten Bedarf der Bevölkerung in diesem Bereich zu befriedigen.

Die genaue Lage der Öffnungszeiten wurde bisher durch die Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen geregelt. In Absatz 1 dieses Paragraphen wird nunmehr ein Zeitrahmen vom 8 Uhr bis 16 Uhr festgelegt, der dem bisherigen Zeitraum entspricht, in dem die unterschiedlichen Öffnungszeiten lagen. Einzelne Festlegungen sollen jedoch nicht mehr getroffen werden. Die Verkaufsstellen können nun im Hinblick auf den tatsächlichen Bedarf der Kundinnen und Kunden die Lage der Öffnungszeiten in diesem Rahmen festlegen. Eine detailliertere Regelung ist entbehrlich. Am 24. Dezember und am 31. Dezember sollen, wenn diese Tage auf einen Sonntag fallen, die Verkaufsstellen entsprechend der Regelung an den Werktagen um 14 Uhr schließen.

In Absatz 2 wurde der Verkauf von Weihnachtsbäumen aufgenommen, der somit nicht nur am Heiligabend, sondern auch an den Adventssonntagen geregelt ist, da der Bedarf besteht, auch schon an den Adventssonntagen vor dem 24. Dezember Weihnachtsbäume kaufen zu können.

Absatz 2 regelt wie bisher, dass aufgrund der religiösen Bedeutung von Ostern, Pfingsten und Weihnachten, an den jeweils zweiten Feiertagen eine Öffnung der Verkaufsstellen von Back- und Konditorwaren, von Blumen und Pflanzen und von Hofläden nicht gestattet ist. Nicht ausdrücklich geregelt sind im derzeitigen Gesetz über den Ladenschluss Öffnungsmöglichkeiten für Verkaufsstellen in bestimmten Einrichtungen z. B. in Museen, Theatern, Kinos, Sportanlagen, in Hotels, Wellness- oder Fitnessanlagen oder in Pflegeeinrichtungen. Um während der Öffnungs- beziehungsweise Veranstaltungszeiten eine Versorgung der Besucherinnen und Besucher mit Lebensmittel und Getränken zum sofortigen Verzehr, sowie mit sonstigen Waren, die einen Bezug zu der jeweiligen Einrichtung oder der dort stattfindenden Veranstaltung auch während der Ladenschlusszeiten zu ermöglichen, sieht Absatz 4 eine entsprechende warenmäßig und zeitlich begrenzte Verkaufsmöglichkeit vor. Die Zubehörgüter müssen eine Ergänzung zur Veranstaltung oder Einrichtung darstellen und dürfen nur in solchen Mengen abgegeben werden, die dem Zweck der Hauptleistung entsprechen. Die Öffnung dient der Versorgung der Besucherinnen und Besucher, d. h. die Waren dürfen nur an die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung oder Einrichtung abgegeben werden.

Es handelt sich hier um Verkaufsstellen von Zubehör, die sich im Gebäude oder auf dem Gelände der Veranstaltung befinden. Es wird nicht die Möglichkeit gegeben, dass eine Verkaufsstelle während der Ladenschlusszeiten eine Veranstaltung plant, um das eigene Sortiment verkaufen zu können.

Absatz 5 sieht aus Gründen der Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für die Aufsichtsbehörden die Verpflichtung vor, durch einen Aushang gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

Zu § 9 (Ausflugsorte)

Die Ermächtigung in § 9 durch Rechtsverordnung bestimmte Ausflugsorte festzulegen, entspricht inhaltlich dem § 10 des derzeitigen Gesetzes über den Ladenschluss und dient den besondern Bedürfnissen der Touristinnen und Touristen an Sonn- und Feiertagen. In den festgelegten Gebieten kann an 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr ein eingeschränktes Warenangebot feilgehalten werden. Unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes soll eine Freigabe nicht vor 11 Uhr erfolgen. Wie bisher kann die Offenhaltung auf bestimmte Stadtbezirke beschränkt werden.

Nach § 10 des derzeitigen Gesetzes über den Ladenschluss wurden vom Senat die Verordnung über den Ladenschluss im Schnoorviertel und in der Böttcherstraße sowie die Verordnung über den Ladenschluss im Fischereihafen von Bremerhaven beschlossen. Entsprechende Rechtsvorschriften sollen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu erlassen werden.

Zu § 10 (Weitere Verkaufssonntage)

§ 10 ermächtigt die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle in Anlehnung an die derzeitige Regelung des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss, jährlich bis zu vier verkaufsoffene Sonntage aus Anlass von Märkten Messen oder ähnlichen Veranstaltungen durch Rechtsverordnung freizugeben.

Wie bisher kann die Offenhaltung auf bestimmte Stadtbezirke beschränkt werden, darf fünf Stunden nicht überschreiten, soll unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes nicht vor 11 Uhr beginnen und soll spätestens um 18 Uhr enden.

In Absatz 3 wird aus Gründen der besonderen Bedeutung der Adventssonntage klargestellt, dass wie bisher in der Adventszeit Verkaufssonntage nicht zugelassen werden sollen.

Ausgenommen werden sollen zusätzlich Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, der andere Sonntag im Dezember sowie der 1. Mai und der 3. Oktober und, wenn diese auf einen Montag fallen, die direkt vorangehenden Sonntage.

Zu § 11 (Marktverkehr und sonstiges gewerbliches Feilhalten)

Absatz 1 entspricht im wesentlichen den Regelungen des § 19 des Gesetzes über den Ladenschluss. Er soll insbesondere ein Umgehen der Ladenschlussbestimmungen bei Groß- und Wochenmärkten verhindern. Satz 3 stellt klar, dass weiterhin die Ladenschlussregelungen auf Märkte, Messen und Ausstellungen keine Anwendungen finden. Es bleibt bei den Regelungen des Titels IV der Gewerbeordnung oder entsprechender Vorschriften.

Absatz 2 und 3 übernehmen die wesentlichen Bestimmungen des § 20 des Gesetzes über den Ladenschluss und stellen auch künftig die Gleichbehandlung der betreffenden Gewerbetreibenden sicher.

Das Anbieten leicht verderblicher Waren und von Waren zum sofortigen Verzehr kann nach Absatz 3 auch zukünftig von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Zu § 12 (Ausnahmen im öffentlichen Interesse)

§ 12 entspricht inhaltlich dem § 23 des derzeitigen Gesetzes über den Ladenschluss. Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn allgemeine Versorgungsinteressen eine Ausnahme von den Schließungszeiten an Sonn- und Feiertagen nahe legen.

Zu § 13 (Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Die derzeit in § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss enthaltenen Bestimmungen zum Arbeitsschutz beziehen sich auf die Öffnungszeiten insbesondere an Sonn- und Feiertagen und verlieren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

Nach der Kompetenzübertragung des Ladenschlussrechtes verbleiben arbeitszeitrechtliche Regelungen in der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bundesgesetzgeber hat im Arbeitszeitgesetz die Arbeitszeit für die Werktage geregelt, das Ladenschlussgesetz enthielt bisher Regelungen für Sonn- und Feiertage. Es ist daher notwendig, Regelungen für Sonn- und Feiertage zu treffen.

§ 55 der Bremer Landesverfassung bestimmt, dass Sonn- und Feiertage arbeitsfrei sind. Ausnahmen können durch Gesetz oder Gesamtvereinbarungen zugelassen werden, wenn die Art der Arbeit oder das Gemeinwohl es erfordern.

Es besteht ein Bedarf der Bevölkerung an der sonntäglichen Öffnung von Verkaufsstellen in bestimmten Bereichen wie in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen und Flughäfen oder in Apotheken und Tankstellen, sowie an bestimmten Sonntagen aufgrund von besonderen Veranstaltungen. Mit der Anerkennung des Bedarfs für die Öffnung der Verkaufsstellen ist es auch erforderlich, die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in diesen Verkaufsstellen zuzulassen. Sonst dürften nur Verkaufsstellen in denen die Inhaberinnen oder Inhaber selber arbeiten öffnen.

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass eine Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen während genannten Öffnungszeiten zulässig ist. Er erlaubt die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ausschließlich während der zugelassenen Öffnungszeiten und während weiterer 30 Minuten Vorbereitungs- oder Abschlussarbeiten. Diese Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 17 Abs. 2a des derzeitigen Gesetzes über den Ladenschluss. Um den besonderen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu berücksichtigen soll die Beschäftigung auf 22 Sonntage im Jahr begrenzt werden. Darüber hinaus wurden zusätzlich zum bisherigen Ladenschlussgesetz in § 10 weitere Sonn- und Feiertage aufgenommen, die nicht freigegeben werden dürfen und der Arbeitsruhe an diesen besonderen Tagen Rechnung tragen.

Absatz 2 ermöglicht die Beschäftigung bis zu 8 Stunden einschließlich der Vor- und Nachbereitungsarbeiten und regelt die erforderliche Pause entsprechend der Regelung im Arbeitszeitgesetz.

Absatz 3 regelt die Ausgleichszeiten entsprechend dem derzeitigen § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss.

Die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten in § 1 Satz 2 hat keine Auswirkungen auf die höchstzulässige Arbeitszeit, die Mindestpausen und Mindestruhezeiten des Verkaufspersonals, jedoch kann sich die Lage der Arbeitszeiten an den Werktagen verändern. Im Arbeitszeitgesetz geregelt ist die maximale werktägliche Arbeitszeit (durchschnittlich 8 Stunden), Ruhepausen (30 bzw. 45 Minuten) und die ununterbrochene Ruhezeit (11 Stunden). Auch zur Nacht- und Schichtarbeit hat das Arbeitszeitgesetz Regelungen getroffen.

In Absatz 4 wurden zur Klarstellung für die Beschäftigten Bestimmungen aus § 6 des Arbeitszeitgesetzes übernommen. In Absatz 5 wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes Anwendung finden.

Absatz 6 übernimmt im Wesentlichen die Bestimmungen des § 21 Absatz 1 des derzeitigen Gesetzes über den Ladenschluss zur Auslage der gesetzlichen Vorschriften sowie zur Dokumentation der Arbeitszeit in Zusammenhang mit der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen.

Absatz 5 entspricht § 17 Abs. 8 des derzeitigen Gesetzes über den Ladenschluss.

Zu § 14 (Aufsicht und Auskunft)

Diese Bestimmung regelt Überwachungsaufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden sowie Auskunftspflichten.

Absatz 2 ist erforderlich, damit die Aufsichtsbehörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes durchsetzen können.

Absatz 3 regelt die Verpflichtung der Verkaufsstelleninhaberinnen und -inhaber zur Herausgabe von Auskünften, die die Aufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Absatz 4 ermächtigt die Beauftragten der Aufsichtsbehörden die Verkaufsstellen zu betreten und zu besichtigen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Zu § 15 (Ordnungswidrigkeiten)

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sollen als Ordnungswidrigkeiten und mit einer Geldbuße von höchstens 15000 € geahndet werden können. Die maximale Höhe der Geldbuße entspricht der Regelung im Arbeitszeitgesetz.

Zu § 16 (Vorrang von Landesrecht)

Nach Artikel 125 a Absatz 1 des Grundgesetzes kann das Gesetz über den Ladenschluss als bestehendes Bundesrecht durch dieses Gesetz als Landesrecht ersetzt werden. Dennoch bestehen dieses Gesetz nach seinem Inkrafttreten und das Gesetz über den

Ladenschluss als partielles Bundesrecht nebeneinander fort. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Anwender soll daher klargestellt werden, dass im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Bestimmungen des Gesetz über den Ladenschluss und die aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluss ergangenen Rechtsverordnungen keine Anwendung finden.

Zu § 17 Änderung bisherigen Rechts

Da die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nunmehr in diesem Gesetz geregelt worden ist, kann § 26 der genannten Verordnung aufgehoben werden.

Zu § 18 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten bisherigen Rechts)

Absatz 1 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Durch Absatz 2 sollen die aufgrund des derzeitigen Gesetzes über den Ladenschluss in der Freien Hansestadt Bremen erlassenen Verordnungen, deren Inhalte nunmehr im neuen Gesetz geregelt wurden, gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten.

Die in Absatz 3 genannten, aufgrund des derzeitigen Gesetzes über den Ladenschluss in der Freien Hansestadt Bremen erlassenen Verordnungen sollen zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten. Es sollen dann entsprechende Verordnungen neu aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden. Eine spätere Aufhebung im Rahmen der neuen Verordnungen ist nicht möglich, da das derzeitige Ladenschlussgesetz als Ermächtigungsnorm dann in der Freien Hansestadt Bremen nicht mehr gilt und die Verordnungen nur durch Gesetz aufgehoben werden können. Die neuen Verordnungen können jedoch erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden.

In Absatz 4 wird entsprechend des Beschlusses des Senats das Bremische Ladenschlussgesetz auf 5 Jahre befristet.

Stellungnahmen zum Entwurf eines Bremischen Ladenschlussgesetzes

Zusammenfassung der schriftlichen Stellungnahmen und der mündlichen Anhörung am 15. Dezember 2006 von 9.00 Uhr bis 10.45 Uhr.

Die vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen wurden zur Vorbereitung der Anhörung zusammengefasst und sind Bestandteil dieser Niederschrift. Die im Rahmen der Anhörung vorgetragenen Argumente sind im Folgenden kursiv geschrieben.

Dr. Eckertz, Abteilungsleiter Arbeit, eröffnete die Anhörung und schlug vor, die Anhörung in zwei Stufen durchzuführen. Zuerst sollten allgemeine Ausführungen zum Gesetz erfolgen, danach die einzelnen Paragraphen besprochen werden.

Allgemeines

Verbände:

Die **Arbeitnehmerkammer Bremen** erwartet durch eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten keinen höheren Umsatz und keine Ausweitung von Beschäftigung. Es wird im Gegenteil eine Zunahme von Teilzeitbeschäftigung und Minijobs angenommen. Darüber hinaus werden eine Zersplitterung des Familienlebens und nachteilige Auswirkungen auf die gesellschaftliche Entwicklung befürchtet.

Die Arbeitnehmerkammer war bei der Anhörung nicht vertreten.

Die **Böttcherstraße GmbH** begrüßt das neue Bremische Ladenschlussgesetz (zu einzelnen Vorschriften siehe unten).

Frau Gerlach wies darauf hin, dass die Böttcherstraße GmbH drei Läden und das Museum selbst betreibt. Die restlichen Läden sind vermietet.

Museum und Gastronomie in der Böttcherstraße dürfen sonntags öffnen. Die Läden sind geschlossen, da die Ausnahmegenehmigung eine Beschäftigung von Arbeitnehmern nicht zulässt. In Niedersachsen ist dies anders.

Bei der langen Nacht der Museen besteht auch der Bedarf einzukaufen.

Die zukünftige Regelung sollte eine Beschäftigung von Arbeitnehmern ermöglichen.

Die **Bremische Evangelische Kirche** und das **Katholische Büro Bremen** begrüßen die grundsätzliche Schließung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen. Bzgl. der verkaufsoffenen Sonntage wird eine Ausweitung durch die unterschiedlichen Termine in den Stadtteilen befürchtet. Über vier Sonn- und Feiertage hinaus sollen die Geschäfte geschlossen bleiben.

Für den Samstag wird eine Schließung der Verkaufsstellen ab 20 Uhr angeregt und durch das Katholische Büro Bremen für den Montag eine Öffnung nicht vor 4 Uhr.

Probst Lüttel erklärte seine Freude darüber, dass der Sonntagsschutz unstrittig sei. Dieser ist ein Stück unserer Kultur.

Frau Querfurth wies darauf hin, dass Events als Anlass für die Sonntagsöffnung in Bereichen der Stadt den Sonntagsschutz aushöhlen.

Der **Christliche Gewerkschaftsbund CGB** sieht keinen Bedarf für eine weitere Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten und ist gegen eine Freigabe der Öffnung an den Werktagen; vorgeschlagen wird eine maximale Öffnung bis 22 Uhr. Darüber hinaus ist aus

Sicht des CGB der Arbeitnehmer- und Wettbewerbsschutz im Gesetzentwurf nicht ausreichend geregelt.

Der CGB war bei der Anhörung nicht vertreten.

Der **Einzelhandelsverband Nordsee Bremen e.V.** und die **Handelskammer Bremen** haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Sie unterstützen die Freigabe der Öffnungszeiten an den Werktagen und eine restriktive Haltung gegenüber Sonntagsöffnungen. Es wird enge Abstimmung mit Niedersachsen für erforderlich gehalten (zu einzelnen Vorschriften siehe unten).

Herr Brakhane begrüßte die Freigabe der werktäglichen Arbeitszeit. Hierdurch besteht die Möglichkeit Events zu organisieren. Die vorgesehenen Einschränkungen der bestehenden Möglichkeiten für Sonntagsöffnungen werden bei den einzelnen Regelungen angesprochen.

Dr. Slink wies auf die „Insellage“ Bremens hin. Das Gesetz soll flexible Reaktionen auf Aktivitäten im Umland zulassen. Der Handel reagiert auf Kundenanforderungen. Er sieht keinen Spielraum, die werktägliche Öffnungszeit anders als von 0 bis 24 Uhr zu regeln. Damit soll aber nur die Möglichkeit geschaffen werden, diesen Rahmen zu nutzen. Die Nacht der Museen wäre ein Grund auch die Läden nachts zu öffnen. Ebenso gab es den Bedarf bei Neuerscheinungen der Harry Potter Bücher. Die Sonntagsregelungen sollen vergleichbar mit den Regelungen in Niedersachsen sein.

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft / Schaufenster Fischereihafen GmbH

Frau Bähr und Herr Penz fordern, dass die neue Verordnung für das Ausflugsgebiet „Fischereihafen Bremerhaven“ rechtzeitig kommt. Die Kombination Besuch des Fischereihafens und Einkaufsmöglichkeit in diesem Gebiet stärkt die touristische Attraktivität.

Die **Flughafen Bremen GmbH** hat keine Einwände gegen den Entwurf eines Bremischen Ladenschlussgesetzes.

Die Flughafen Bremen GmbH war bei der Anhörung nicht vertreten.

Der **Handelsverband BAG** (Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels) steht einer Neuregelung des Ladenschlussgesetzes positiv gegenüber (zu einzelnen Vorschriften siehe unten).

Herr Wesser wies darauf hin, dass 17 Millionen Beschäftigte Nacht- und Schichtarbeiter sind. Sein Verband hat kein Interesse die Läden rund um die Uhr offen zu halten. Vielmehr möchte man Events gestalten können. Die Sonntagsöffnung muss beschränkt bleiben. Die bisherige Anlassbezogenheit hat sich jedoch nicht bewährt.

Die **Handwerkskammer Bremen** hat keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Es soll jedoch eine enge Abstimmung mit Niedersachsen stattfinden, damit es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.

Die Handwerkskammer war bei der Anhörung nicht vertreten.

Die **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG Bau)** ist gegen ein neues Ladenschlussgesetz. Sie befürchtet das Entstehen einer „rund um die Uhr Gesellschaft“ eine

Lebensbestimmung ausschließlich durch Kapitalinteressen. Bei Erlass eines Gesetzes sind ausreichende (vorrangig tarifliche) Regelungen zum Schutz der Beschäftigten zu treffen.

Herr Jägers wies darauf hin, dass die Gebäudereinigung erst nach dem Ladenschluss erfolgt. Bei einer Nachtöffnung müssen die Beschäftigten entsprechend spät beginnen. Dafür ist die Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs aber nicht ausgelegt. Verlängerte Öffnungszeiten sind unnütz und treffen überwiegend Frauen. Auch die Bezahlung soll schlechter werden. Die Tarifverträge sind wegen der Nachtzuschläge gekündigt worden.

Die **Landwirtschaftskammer Bremen** stimmt dem Entwurf in den wesentlichen Punkten zu. Saisonale Sonderverkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen für Saisonprodukte wie Blumen und Pflanzen werden angeregt um einen Ausgleich gegenüber großen Einkaufsstätten zu schaffen (zu einzelnen Vorschriften siehe unten).

Der **Nordwestdeutscher Gartenbauverband e.V. (NGV)** hält die bisherigen Ladensöffnungszeiten an den Werktagen für ausreichend, da durch eine Erweiterung keine Mehreinnahmen erwartet werden. Darüber hinaus werden höhere Belastungen für die Beschäftigten und ihre Familien befürchtet sowie eine Verlagerung zu Lasten kleiner Geschäfte.

Wie von der Landwirtschaftskammer werden saisonale Sonderverkaufszeiten vorgeschlagen (zu einzelnen Vorschriften siehe unten).

Herr Böse spricht sich gegen eine generelle Liberalisierung aus. Die Großen gewinnen, die Kleinen verlieren dabei. Wenn die Läden rund um die Uhr offen haben warum haben dann nicht auch die Dienstleister (Ämter, Meldestellen) rund um die Uhr offen? 20.00 Uhr reicht, zumindest am Samstag.

Die **Verbraucherzentrale** begrüßt eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an den Werktagen. Eine restriktive Handhabung der Regelungen für Sonn- und Feiertage wird befürwortet.

Die Verbraucherzentrale war bei der Anhörung nicht vertreten.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft **ver.di** hat schriftlich eine rechtsgutachtliche Stellungnahme abgegeben, grundsätzliche Positionen zum Entwurf wurden bei der mündlichen Anhörung vorgetragen (zu einzelnen Vorschriften siehe unten).

Herr Schilling zitierte aus der deutschen Lebensmittelzeitung, dass in den Städten schon heute die unterschiedlichen Ladenöffnungszeiten die Kunden verwirren. Werktägliche Öffnungszeiten von 0 bis 24 Uhr werden nicht benötigt. Schutz vor Nachtarbeit, Sicherheit am Arbeitsplatz, familienfreundliche Arbeitszeiten, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sind wichtige Schutzziele.

Die Insellage Bremens in Niedersachsen zieht nicht. Bremen braucht die neuen werktäglichen Öffnungszeiten nicht.

Frau Meister wies darauf hin, dass Wal-Mart die Öffnung bis 22 Uhr plant. Danach muss der Laden wieder bepackt werden.

Zu den einzelnen Vorschriften
Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Keine Anmerkungen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Einzelhandelsverband Nordsee Bremen e.V. und die Handelskammer Bremen:

Reisebedarf soll nur Nahrungsmittel enthalten, „die für den sofortigen Verzehr bestimmt sind“.

*Herr Brakhane wiederholte die schriftliche Einwendung.
Dr. Slink wies auf die Entwicklung im Hauptbahnhof Hannover hin.*

Nordwestdeutscher Gartenbauverband e.V. (NGV):

„Ab-Hofverkauf“ soll wie bisher keinen zeitlichen Beschränkungen unterliegen.

Herr Böse erläuterte den Unterschied zwischen „Ab-Hofverkauf“ und „Hofladen“. Es bestand Übereinstimmung, dass der Verkauf von Urproduktion nicht unter die Regelungen des Ladenschlussgesetzes fällt.

Zu § 3 (Ladenschlusszeiten)

Einzelhandelsverband Nordsee Bremen e.V. und die Handelskammer Bremen:

Die Gleichsetzung von Heiligabend und Silvester ist unnötig.

Handelsverband BAG:

Die Gleichsetzung von Heiligabend und Silvester bedeutet eine Einschränkung, die vor dem Hintergrund der Deregulierung unverständlich ist, zumal es sich bei Silvester um keinen Feiertag handelt.

Herr Brakhane möchte keine neue Regelung für den 31.12.. Zwar werden derzeit die Läden nur bis 14 Uhr geöffnet, doch sollte ohne Not keine Einschränkung vorgenommen werden.

Herr Wesser sieht keinen Anlass die derzeitige Regelung zu ändern.

Herr Schilling forderte, den Ladenschluss am 24. und 31.12. auf 13 Uhr vorzuziehen.

Herr Schmid vertrat die Auffassung, weil die bestehende Öffnungszeit nicht genutzt wird, kann der Frühschluss auch festgeschrieben werden. Damit würde die Möglichkeit entfallen, für diesen Tag Events zu planen.

Zu § 4 (Apotheken)

Die Apothekerkammer sieht noch Abstimmungsbedarf zwischen dem Bremischen Ladenschlussgesetz und den Regelungen der Apothekenbetriebsordnung in Bezug auf die Dienstbereitschaft.

Zu § 5 (Tankstellen)

Keine Anmerkungen

Zu § 6 (Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen)

Die Deutsche Bahn DB Station & Service AG spricht sich für eine Gleichstellung von Verkaufsstellen auf Bahnhöfen und dem Flughafen in Bezug auf das um Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie um Geschenkartikel erweiterte Warenangebot aus. Die Deutsche Bahn DB Station & Service AG ist gegen eine Einschränkung der Öffnungszeiten am 31.12..

Herr Wessel problematisierte den Begriff Bahnhof. Was gehört dazu. Von der Bahn angemietetes oder dazu gekauftes Gelände? Eine Ausdehnung über das Bahnhofsgebäude ist zu verhindern.

Dr. Slink möchte eine Begrenzung auf die Hauptbahnhöfe.

Herr Schmid befürchtet bei einer Privatisierung der Bahn, dass dieses Privileg zum Ausbau der Bahnhofsgebäude zu Einzelhandelszentren erfolgen könnte.

Probst Lüttel sprach sich für eine Beschränkung auf Bahnhöfe für den Fernverkehr aus.

Zu § 7 (Verkaufsstellen auf dem Flughafen Bremen)

Handelsverband BAG:

Die räumliche Eingrenzung Flughafen Bremen ist missverständlich. Darüber hinaus werden Wettbewerbsverzerrungen befürchtet, da es keine Flächenbegrenzung mehr gibt.

Herr Wessel befürchtet eine Wettbewerbsverzerrung durch die Möglichkeit mehr als Reisebedarf zu verkaufen. Es könnte ggf. ein Einkaufszentrum entstehen. Die Ansiedlung von Ryan-Air zeigt, dass die Entwicklung am Flughafen noch nicht abgeschlossen ist.

Frau Gottschalk wies darauf hin, dass das Sortiment historisch gewachsen ist. Die Beibehaltung der Flächenbegrenzung wird geprüft.

Zu § 8 (Sonstiger Verkauf an Sonn- und Feiertagen)

Einzelhandelsverband Nordsee Bremen e.V. und die Handelskammer Bremen:

Wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt sollen auch Verkaufsstellen, die überwiegend Nahrungs- und Genussmittel anbieten, für wie bisher 3 Stunden öffnen dürfen.

Herr Brakhane trug vor, dass am 24.12., wenn er auf einen Sonntag fällt, gerne Bestellungen abgeholt werden. Der bestehende Zustand soll erhalten bleiben.

Herr Schmid hält die neue Regelung für ausreichend. Die alte Regelung stammt aus dem Jahr 1955. Damals waren die Möglichkeiten der Frischhaltung in den Haushalten anders. Die alte Regelung wurde zur vollständigen Ladenöffnung genutzt.

Einzelhandelsverband Nordsee Bremen e.V. und die Handelskammer Bremen, ver.di:

Es ist eine Klarstellung in Bezug auf den Verkauf von Zubehörartikeln bei Veranstaltungen erforderlich.

Herr Brakhane wünschte eine Klarstellung, welche Veranstaltungen geeignet sind, Zubehörwaren zu verkaufen.

Nordwestdeutscher Gartenbauverband e.V. (NGV):

Hofläden sollen ebenfalls nicht an den in Absatz 2 genannten Feiertagen öffnen (Gleichbehandlung).

Herr Boese forderte, die Hofläden in § 8 Absatz 2 aufzunehmen, da sie auch Handelsware vertreiben. Dadurch soll eine Gleichstellung mit Verkaufsstellen erfolgen, die Pflanzen und Blumen verkaufen.

Landwirtschaftskammer Bremen und Nordwestdeutscher Gartenbauverband e.V. (NGV):

Verkaufsstellen für Blumen im Umkreis von 300 Metern von Friedhöfen sollen an Sonn- und Feiertagen sechs Stunden öffnen dürfen.

Verkaufsstellen für Blumen sollen am Muttertag sechs Stunden öffnen dürfen.

Herr Boese setzte sich dafür ein, eine Sonderregelung für Verkaufsstellen für Blumen im Bereich von Friedhöfen zu schaffen. Der Besuch von Gräbern erfolgt sowohl vormittags als auch nachmittags. Die Besucher wollen Blumen ablegen. Die Inhaber der Verkaufsstellen sprechen sich untereinander ab, so dass nicht immer alle geöffnet haben. Meistens sind die Inhaber am Sonntag tätig.

Herr Plagemann setzte sich dafür ein, den Verkauf von Blumen am Muttertag für sechs Stunden zuzulassen. In der Vergangenheit war im Rahmen einer Allgemeinverfügung der Verkauf für vier Stunden zugelassen worden.

Herr Boese wies auf die Regelung in Niedersachsen hin. Der Muttertag sollte in § 8 Abs. 1 Nr. 2 eingefügt werden. Der Saisonverkauf in den Monaten Mai und Juni ist für die kleinen Gartenbaubetriebe wichtig. In NW, HE, SH und TH sollen Verkaufszeiten von fünf bzw. sechs Stunden zulässig sein. NI hat 3 Std. vorgesehen und prüft eine Anpassung an NW und HE.

Zu § 9 (Ausflugsorte)

Böttcherstraße GmbH:

Bei Erlass einer neuen Verordnung für die Böttcherstraße soll die Möglichkeit der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen aufgenommen werden.

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH und Schaufenster Fischereihafen GmbH:

Es werden Nachteile durch das Außerkrafttreten der Verordnung über den Ladenschluss im Fischereihafen von Bremerhaven am 1. Juni 2007 befürchtet, falls die neue Verordnung nicht rechtzeitig in Kraft treten sollte.

Handelsverband BAG:

„Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.

Herr Penz sieht eine Existenzbedrohung für die Betriebe, wenn die neue Verordnung nicht nahtlos an die alte anschließt. Er empfahl die Regelung der Gebiete unmittelbar im Gesetz aufzunehmen.

Herr Wesser sprach sich ebenfalls für eine gesetzliche Regelung aus, zumal das Gesetz auf fünf Jahre befristet wird.

Frau Gerlach sieht auch die Notwendigkeit des nahtlosen Übergangs von der alten zur neuen Verordnung. Das Warenangebot sollte nicht eingeschränkt werden, da sich in den bestehenden Ausflugsgebieten nur kleine Geschäfte angesiedelt haben.

Zu § 10 (Weitere Verkaufssonntage)

Handelsverband BAG, Einzelhandelsverband Nordsee Bremen e.V. und die Handelskammer Bremen:

Die Einschränkung von zusätzlichen Feiertagen für verkaufsoffene Sonntage ist unnötig und geht über die bisherigen Regelungen hinaus.

Herr Brakhane setzte sich dafür ein, auf die vorgesehenen Einschränkungen (1. Mai, 3. Oktober, letzter Sonntag im Dezember) zu verzichten. Es sollte nicht über die bestehenden Regelungen hinausgegangen werden.

Herr Schmid sieht die weiteren verkaufsoffenen Sonntage als überflüssig an, wenn werktags die Läden von 0 bis 24 Uhr öffnen dürfen. Wenn eine anlassbezogene Öffnung zugelassen wird, müssen die Anlässe rechtlich überprüfbar sein. 16 Sonntage über die Stadt Bremen verteilt, sind eine sehr weite Auslegung der Regelung. Die Aufnahme der flexiblen Feiertage in das Gesetz ist ein Gewinn für die Beschäftigten, die werktags ja von 0 bis 24 Uhr eingesetzt werden können.

Probst Lüttel nahm das Erdbeerfest in Habenhausen zum Anlass, darauf hin zu weisen, dass die Anlässe tief verwurzelt sein oder eine langjährige Tradition haben müssen. Das Gesetz sieht nur vier Sonntage vor und nicht vier je Bereich.

Herr Wesser sieht den Bedarf der Kunden an der Sonntagsöffnung. Für den Handel ergeben sich zusätzliche Umsätze. Das bisherige Verhalten ist seiner Meinung nach nicht rechtskonform. Deshalb sollten die Anlässe entfallen. Die vorgesehenen zusätzlichen Restriktionen lehnt er ab, insbesondere auch den 1. Adventssonntag, wenn er im November liegt.

Herr Schilling weist auf den werktäglichen Spielraum hin. Weitere Sonntage sind zukünftig nicht mehr erforderlich.

Frau Querfurth fürchtet, dass der Handel immer wieder neue Anlässe kreiert. Frau Meister erinnerte an das Familienleben. 80 % der Beschäftigten sind Frauen. Heute besteht schon die Möglichkeit, die Läden 13 Std. zu öffnen. Bei einer Sonntagsöffnung von sechs Std. ist der ganze Sonntag wegen des Vor- und Nachlaufs verbraucht (Fahrzeiten).

Herr Rudolf teilte mit, dass durch längere Ladenöffnungszeiten werktags und sonntags keine Umsatzzuwächse entstanden sind. Das IFO-Institut hat zwar 55.000 neue Arbeitsplätze vorher gesagt, eingetreten ist aber der Abbau von Vollzeitstellen in Teilzeitstellen. Nach einem offenen Sonntag ist das Geschäft am Montag und Dienstag leer.

Zu § 11 (Marktverkehr und sonstiges gewerbliches Feilhalten)

Keine Anmerkungen

Zu § 12 (Ausnahmen im öffentlichen Interesse)

Keine Anmerkungen

Zu § 13 (Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Einzelhandelsverband Nordsee Bremen e.V. und die Handelskammer Bremen:

Spezielle Regelungen für den Arbeitsschutz der Beschäftigten im Einzelhandel sind unnötig, da der Arbeitnehmerschutz in anderen Gesetzen ausreichend geregelt ist.

ver.di:

Unzureichende Regelungen für die Befreiung von der Schicht- und Nachtarbeit für besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer.

Herr Schmid führte aus, dass die Regelungen im Arbeitszeitgesetz zur Nacht- und Schichtarbeit nicht ausreichen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschäftigten zu verhindern. Als Mindestregelung im Gesetz ist eine Freistellung von der Nachtarbeit auf Wunsch der Beschäftigten vorzusehen für Beschäftigte, in deren Haushalt Kinder unter 14 Jahren leben oder die einen pflegebedürftigen Angehörigen zu versorgen haben. Außerdem soll die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, insbesondere die Ausübung von Ehrenämtern, ermöglicht werden. Die Heimfahrt mit dem öffentlichen Personennahverkehr muss möglich sein. Die Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit muss gewährleistet werden. 2004 sind 9 Verkäuferrinnen am Arbeitsplatz ermordet worden. Schutz vor Überfällen ist zwar nicht zu 100% zu verhindern, doch muss Alleinarbeit verboten und „Hilfe holen“ gesichert sein. In den Verkaufsstellen müssen mindestens 2 Beschäftigte anwesend sein, ein freigeschaltetes Telefon zur Verfügung stehen, ein stiller Alarm möglich sein. Die Bargeldver- und -ent-sorgung soll über einen Sicherheitsdienst erfolgen.

Zu den folgenden Paragraphen

Keine Anmerkungen

Bewertung der Stellungnahmen zum Entwurf eines Bremischen Ladenschlussgesetzes

Allgemeines

Die Erweiterung der werktäglichen Öffnungszeit wird zum Teil begrüßt. Sie ermöglicht dem Handel ein flexibleres Eingehen auf Kundenanforderungen und Reaktionen auf Aktivitäten im Umland.

Andererseits wird durch die Erweiterung der Ladenöffnungszeiten eine Zunahme von Teilzeitbeschäftigung und Minijobs erwartet. Darüber hinaus werden nachteilige Auswirkungen auf das Familienleben und auf die gesellschaftliche Entwicklung befürchtet sowie Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten kleiner Geschäfte.

Insgesamt begrüßt wird die grundsätzliche Schließung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen.

Begriffsbestimmungen

Die aus dem derzeitigen Ladenschlussgesetz übernommene Definition von Reisebedarf soll nicht geändert werden. Der Begrenzung auf „kleine Mengen“ als Reisebedarf ist zu entnehmen, dass es sich um eine Menge handelt, die zum baldigen Gebrauch des Reisenden bestimmt ist. Es muss jedoch auch möglich sein, diese nicht sofort zu verzehren, sondern während der Reise mitzuführen.

Der Anregung des Nordwestdeutschen Gartenbauverbandes e.V. wurde gefolgt und in der Begründung deutlich gemacht, dass der sporadische Verkauf von Urproduktion außerhalb von festen Verkaufsstellen nicht unter die Regelungen des Ladenschlussgesetzes fällt.

Ladenschlusszeiten

Dem Anliegen des Handels ist mit der werktäglichen Öffnungszeit von 0 bis 24 Uhr entsprochen worden.

Der Anregung der Kirchen, am Samstag Verkaufsstellen ab 20 Uhr zu schließen, soll nicht gefolgt werden. Gerade dieser Tag wird voraussichtlich für einzelne gezielte Aktionen in den Abendstunden (z. B. die lange Nacht der Museen) verwendet werden. Des Weiteren entspricht die werktägliche Öffnungszeit von 0 bis 24 Uhr der Regelung im niedersächsischen Gesetzentwurf.

An Tagen mit besonderer Bedeutung für die Beschäftigten und ihre Teilnahme am gesellschaftliches Leben soll ein Ausgleich geschaffen werden. Aus diesem Grund wurde die derzeitige Praxis, am 31. Dezember um 14 Uhr zu schließen, in das Gesetz übernommen und somit eine Verlässlichkeit für die Beschäftigten geschaffen. Der Vorschlag, den Ladenschluss auf 13 Uhr vorzuziehen, entspricht nicht der derzeitigen Praxis und soll nicht aufgegriffen werden.

Apotheken

Die Regelungen für Apotheken wurden mit der Apothekerkammer abgestimmt, die zukünftig die Planung und Einteilung der Dienstbereitschaft vornimmt.

Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen

In die Begründung wurde zur Klarstellung aufgenommen, dass Personenbahnhöfe als Serviceeinrichtungen Teil der Betriebsanlagen der Eisenbahn sind. Das Sortiment in Personenbahnhöfen richtet sich an Reisende und darf nur den Spontan- und Notbedarf der Reisenden abdecken. Das Warenangebot soll schmal und flach sein. (z. B. Drogerie im Personenbahnhof: eingeschränktes Sortiment an Zahnbürsten, Zahncreme, Seifen). Eine weitergehende Einschränkung der Ausnahmeregelung über die bestehende Rechtslage hinaus soll nicht vorgenommen werden.

Verkaufsstellen auf dem Flughafen Bremen

Aufgrund der Länge und Dauer von Auslandsreisen und der damit verbundenen Besonderheiten, wie z. B. Klimawechsel und Beschränkung von Handgepäck, stellt der Reiseverkehr auf internationalen Flughäfen andere Anforderungen an Art und Umfang des Warenangebots. Eine Unterscheidung zum Warenangebot auf Bahnhöfen erscheint daher gerechtfertigt.

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität soll die Ausnahme auf dem Flughafen Bremen auf bestimmte Flächen begrenzt werden. Es wird daher entsprechend der derzeitigen Regelung die Möglichkeit einer Flächenbegrenzung für Verkaufsstellen aufgenommen.

Sonstiger Verkauf an Sonn- und Feiertagen

In Bremen konnten bisher Verkaufsstellen für Blumen zwei Stunden öffnen, an bestimmten Feiertagen bis zu sechs Stunden. Die neue Regelung erweitert die Öffnungszeit auf drei Stunden und ermöglicht wie bisher an bestimmten Feiertagen sechs Stunden. Der Anregung, Verkaufsstellen für Blumen im Umkreis von Friedhöfen und am Muttertag sechs Stunden zu öffnen, wird nicht gefolgt, da drei Stunden schon eine Ausweitung bedeuten. Eine Öffnung von drei Stunden entspricht auch der Regelung im niedersächsischen Gesetzentwurf.

Dem Wunsch des Handels, Verkaufsstellen für Lebens- und Genussmittel für 3 Stunden öffnen zu können, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt, soll nicht gefolgt werden. Die erweiterten werktäglichen Öffnungszeiten sowie die geänderten Möglichkeiten der Lagerung von Lebensmitteln lassen einen Verzicht auf die sonntägliche Öffnung für Verkaufsstellen von Lebens- und Genussmitteln am Heiligabend zu. Früher wurden die Verkaufsstellen an Samstagen um 14 Uhr geschlossen, derzeitig können sie bis 20 Uhr geöffnet sein, zukünftig bis 24 Uhr. Aus diesem Grund wird die Sonntagsöffnung zukünftig als nicht erforderlich angesehen. Außerdem bedeutet dies eine Entlastung für die Beschäftigten, die evtl. am Vorabend des 24. Dezember schon bis 24 Uhr arbeiten müssen.

Der Anregung des Einzelhandelsverbandes wurde gefolgt und für Verkaufsstellen von Zubehör z. B. bei Konzerten oder in Museen in der Begründung klar gestellt, dass Verkaufsstellen, die sich nicht im Gebäude oder auf dem Gelände einer Veranstaltung befinden, nicht erfasst sind.

Ausflugsorte

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird rechtzeitig die neuen Verordnungen vorbereiten und für eine kontinuierliche Regelung sorgen. Ein Festschreiben der Ausflugsgebiete im Gesetz wird als zu unflexibel angesehen.

Weitere Verkaufssonntage

Das Verfahren zur Genehmigung weiterer Sonntage im Rahmen einer Rechtsverordnung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Der Einzelhandelsverband prüft, welche Veranstaltungen geeignet sein können, für den festzusetzenden Bereich eine ähnliche Wirkung auf Besucher zu entfalten wie Messen und Märkte, und bei denen ein Bedarf der Besucher besteht, auch die Verkaufsstellen zu nutzen. Für solche Veranstaltungen schlägt er dann die Öffnung vor.

Bei lokal begrenzten Anlässen kann die Öffnung wie bisher auch nur für bestimmte Bereiche zugelassen werden. Die Kirchen befürchten hier eine Ausweitung der verkaufsoffenen Sonntage, da es verteilt auf die Stadtteile in Bremen in den vergangenen Jahren mehr als vier verkaufsoffene Sonntage gab.

Die Ladenöffnungen sollen jedoch nur in unmittelbarer Nähe der Veranstaltungen erfolgen und es wird restriktiv darauf geachtet, dass die Anlässe den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und dass Verkaufsstellen an nicht mehr als vier Sonntagen öffnen.

Zum Ausgleich für diese Regelung werden zusätzliche Sonn- und Feiertage benannt, die nicht freigegeben werden dürfen. Hierdurch soll ein Ausgleich zwischen den Interessen des Handels und der Verbraucher sowie den Interessen der Kirchen und Beschäftigten erreicht werden.

Schutz und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Handel hält Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bremischen Ladenschlussgesetz für unnötig, da der Arbeitnehmerschutz in den Arbeitsschutzvorschriften ausreichend geregelt ist.

Die Gewerkschaften halten weitergehende Regelungen im Bremischen Ladenschlussgesetz für erforderlich. Als Mindestregelung im Gesetz wurde eine Freistellung von der Nacharbeit auf Wunsch der Beschäftigten für Beschäftigte, in deren Haushalt Kinder unter 14 Jahren leben oder die einen pflegebedürftigen Angehörigen zu versorgen haben, gewünscht. Außerdem soll die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, insbesondere die Ausübung von Ehrenämtern, ermöglicht werden. Die Heimfahrt mit dem öffentlichen Personennahverkehr soll möglich sein. Die Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit soll gewährleistet werden (im Jahr 2004 sind 9 Verkäuferinnen am Arbeitsplatz ermordet worden). Schutz vor Überfällen sei zwar nicht zu 100% zu erreichen, doch könne durch bestimmte Maßnahmen die Sicherheit erhöht werden; z. B. soll Alleinarbeit verboten und „Hilfe holen“ gesichert sein, in den Verkaufsstellen sollen mindestens 2 Beschäftigte anwesend sein, ein freigeschaltetes Telefon zur Verfügung stehen und ein stiller Alarm möglich sein. Die Bargeldver- und -entsorgung soll über einen Sicherheitsdienst erfolgen.

Zur Frage der Kompetenz der Länder, im Ladenschlussrecht auch Regelungen zur Arbeitszeit zu treffen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung den Ländern am 14. Juli 2006 u.a. mitgeteilt:

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Regelungen über die Ladenöffnungszeiten und den zu dieser Materie seit jeher zugehörenden Arbeitnehmerschutz im Einzelhandel nicht getrennt werden sollten. Der Gesetzgeber, der über das Erfordernis der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen entscheidet, sollte auch darüber entscheiden können, ob die Beschäftigung von Arbeitnehmern während dieser Öffnungszeiten notwendig ist.

Ausgehend von dieser Auffassung ist § 13 dieses Gesetzes für die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen in enger Anlehnung an § 17 des derzeitigen Ladenschlussgesetzes erarbeitet worden.

Der Auffassung des Handels, es sollen keine Arbeitszeitregelungen für die zulässige Sonn- und Feiertagsarbeit getroffen werden, kann nicht gefolgt werden, da der Bundesgesetzgeber bei den Sonn- und Feiertagsvorschriften des Arbeitszeitgesetzes die Situation der Verkaufsstellen nicht in seinen gesetzgeberischen Willen miteinbezogen hat. Die Übernahme der bestehenden Regelungen in das Gesetz schafft die notwendige Klarheit.

Regelungen für die werktägliche Arbeitszeit und den Arbeitsschutz hat der Bund dagegen durch das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsschutzgesetz abschließend getroffen. Ergänzende Landesregelungen sind daneben nicht möglich. Eine Änderung der bestehenden Regelungen ist nur über den Bundesgesetzgeber möglich.

Zur Klarstellung für die Beschäftigten im Einzelhandel wurden folgende Bestimmungen aus dem Arbeitszeitgesetz in das Bremische Ladenschlussgesetz übernommen.

Der Arbeitgeber hat den Nachtarbeiter auf dessen Verlangen auf einen für ihn geeigneten Tagesarbeitsplatz umzusetzen, wenn

- a) nach arbeitsmedizinischer Feststellung die weitere Verrichtung von Nachtarbeit den Arbeitnehmer in seiner Gesundheit gefährdet oder*
- b) im Haushalt des Arbeitnehmers ein Kind unter zwölf Jahren lebt, das nicht von einer anderen im Haushalt lebenden Person betreut werden kann, oder*
- c) der Arbeitnehmer einen schwerpflegebedürftigen Angehörigen zu versorgen hat, der nicht von einem anderen im Haushalt lebenden Angehörigen versorgt werden kann, sofern dem nicht dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen.*

Stehen der Umsetzung des Nachtarbeiters auf einen für ihn geeigneten Tagesarbeitsplatz nach Auffassung des Arbeitgebers dringende betriebliche Erfordernisse entgegen, so ist der Betriebs- oder Personalrat zu hören. Der Betriebs- oder Personalrat kann dem Arbeitgeber Vorschläge für eine Umsetzung unterbreiten. 1

Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit werden durch das Arbeitsschutzgesetz für alle Beschäftigtengruppen geregelt. Sonderregelungen für bestimmte Beschäftigungsarten sind in Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz aufgenommen, so zur Bildschirmarbeit und der Lastenhandhabung. Dies erfolgte im Wesentlichen, um die entsprechenden europäischen Richtlinien in nationales Recht umzusetzen. Daneben können die Unfallversicherungsträger Unfallverhütungsvorschriften erlassen oder berufsgenossenschaftliche Regeln und Informationen erarbeiten und zur

1 Berlin hat z. T. die Regelung aus dem Arbeitszeitgesetz in das Berliner Ladenöffnungsgesetz übernommen und statt „der Arbeitgeber hat [,], sofern dem nicht dringliche betriebliche Erfordernisse entgegenstehen“ geregelt: „Beschäftigte sollen auf Verlangen von einer Beschäftigung nach 20 Uhr bzw. an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen freigestellt werden“. Durch die Formulierung „soll“ können auch hier betriebliche Gründe berücksichtigt werden. Die im Arbeitszeitgesetz festgelegte Pflicht zur Anhörung des Betriebs- oder Personalrat sowie Punkt a) Umsetzung bei Gesundheitsgefährdung ist jedoch nicht geregelt. Inwieweit in Berlin auch die übrigen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zur werktäglichen Arbeitszeit neben der Regelung im Berliner Ladenöffnungsgesetz anzuwenden sind, ist unklar.

Verfügung stellen. Staatliches und berufsgenossenschaftliches Regelwerk werden zur Zeit zu einem einheitlichen und übersichtlichen Regelwerk verzahnt.

Die wesentlichen Fragen der Sicherheit in Verkaufsstellen sind in der Berufsgenossenschaftlichen Regel „Umgang mit Zahlungsmitteln in Verkaufsstellen“ (BGR 141) behandelt.

Sie enthält Empfehlungen zu

- Telefon
- Von Kunden benutzte Ein- und Ausgänge
- Von Geldboten benutzte Ein- und Ausgänge
- Besondere Maßnahmen bei erhöhtem Überfallrisiko
- Überfallmeldeanlage
- Alarm- und Kameraauslösung
- Geldtransporte
- Waffen.

Diese Regel muss der Arbeitgeber nicht anwenden. Sie zeigt aber, welche Gefährdungen beim Umgang mit Zahlungsmitteln in Verkaufsstellen bestehen und mit welchen Maßnahmen diese vermindert werden können. Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, die jeder Arbeitgeber nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes durchführen muss, haben die Arbeitgeber im Handel auch den Umgang mit Zahlungsmitteln zu betrachten.

Die von den Gewerkschaften gewünschte Arbeitsschutzregelung im Ladenschlussgesetz widerspricht dem derzeitigen Aufbau des Arbeitsschutzrechts. Es werden allgemeine Regelungen zur Organisation des Arbeitsschutzes getroffen. Die Detailregelung muss der Arbeitgeber im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen treffen, da er die Gefährdungen zu ermitteln, das Risiko für die Beschäftigten zu bewerten, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu überprüfen hat.

Vergleich der vorliegenden Gesetzentwürfe aus Bremen und Niedersachsen

	Bremen	
Werktage	6 x 24	6 x 24
Regelungen für Sonn- und Feiertage :		
Begriffsbestimmungen	<p>Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyilettenartikel, Bild- und Tonträger aller Art, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten.</p> <p>Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sind Lebensmittel, Drogerie- und Bekleidungsartikel.</p>	<p>Waren des täglichen Bedarfs sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schnitt- und Topfblumen, <u>Hygieneartikel</u>, Verbrauchsgegenstände, Fotozwecke, Tonträger geringeren Wertes, Lebensmittel, <u>Adventskränze/-gestirne</u>, ausländische Geldsorten, <i>(bisheriger Reisebedarf)</i> <i>bestimmten Geschäftszwecken</i> <i>durften, wie Backwaren</i>.</p> <p>Waren des täglichen Bedarfs sind Lebensmittel, Drogerieartikel, Schmuck.</p>
Apotheken	An Sonn- und Feiertagen dürfen nur die Apotheken, die Dienstbereitschaft haben, öffnen. Die Dienstbereitschaft wird von der Apothekerkammer geregelt.	Apotheken dürfen immer geöffnet sein.
Tankstellen	Tankstellen dürfen immer geöffnet haben. An Sonn- und Feiertagen nur Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie von Reisebedarf.	Tankstellen dürfen immer geöffnet haben. An Sonn- und Feiertagen nur Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie von Kleinbedarfs.
Bahnhöfe	Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen dürfen geöffnet haben. Am 24. und 31. Dezember nur bis 17 Uhr. An Sonn- und Feiertagen nur Abgabe von Reisebedarf (bisherige Regelung).	Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen dürfen geöffnet haben. Keine Einschränkungen. An Sonn- und Feiertagen nur Abgabe von täglichen Kleinbedarf und Verbrauchsgüter. <i>Anmerkung: Durch die Abgabe von „Waren des täglichen Bedarfs“ sind Lebensmittel und Drogerieartikel, Bekleidungsgegenstände</i>
Flughäfen	Verkaufsstellen auf dem Bremer Flughafen dürfen an	Verkaufsstellen auf dem

	<p>Sonn- und Feiertagen geöffnet haben. Am 24. und 31. Dezember nur bis 17 Uhr. An Sonn- und Feiertagen nur Abgabe von Reisebedarf und Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs und von Geschenkartikeln. Flächenbeschränkung für Verkaufsstellen (bisherige Regelung).</p>	<p>und Feiertagen geöffnet Keine Einschränkungen An Sonn- und Feiertagen täglichen Kleinbedarf Verbrauchs.</p> <p><i>Anmerkung: Durch die „Waren des täglichen Lebensmittel und Drogerie Bekleidungsge</i></p>
--	---	--

Bäckerei- und Konditorwaren	Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, für die Dauer von 3 Stunden, in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, zur Abgabe frischer Back- und Konditorwaren. Geschlossen sein muss am Ostermontag, Pfingstmontag und 2. Weihnachtsfeiertag.	Verkaufsstellen derer des täglichen Kleinbe Stunden an allen Son
Blumen	Verkaufsstellen, in denen Blumen und Pflanzen zum überwiegenden Teil oder Weihnachtsbäume feilgehalten werden, für die Dauer von 3 Stunden, in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, jedoch am 1. November, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für die Dauer von 6 Stunden zur Abgabe von Blumen, Topfpflanzen und pflanzlichen Gebinden. Geschlossen sein muss am Ostermontag, Pfingstmontag und 2. Weihnachtsfeiertag.	
Zeitungen	Verkaufsstellen, in denen Zeitungen und Zeitschriften zum überwiegenden Teil feilgehalten werden, für die Dauer von 3 Stunden, in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, zur Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften.	
24. und 31. Dezember an einem Sonntag	Verkaufsstellen für Bäcker- oder Konditorwaren, Blumen, Pflanzen und Weihnachtsbäume, Zeitungen und Zeitschriften sowie Hofläden 3 Stunden, längstens bis 14 Uhr.	Verkaufsstellen derer des täglichen Kleinbe Stunden am 24. Dez (keine Regelung für d
Hofläden	Für die Dauer von 3 Stunden. Geschlossen sein muss am Ostermontag, Pfingstmontag und 2. Weihnachtsfeiertag.	Für die Dauer von 3
Zubehörartikel	Als Zubehör zur Hauptleistung.	Als Zubehör zur Hau

<p>Kur- und Erholungsorte</p>	<p>Ausflugsorte</p> <p>40 Sonn- und Feiertage im Jahr,</p> <p>8 Stunden</p> <p>Abgabe von Lebensmittel zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Schnittblumen, Zeitungen, sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind Details werden per Verordnung festgesetzt</p> <p><i>Z. Zt. Schnorr, Böttcherstraße und Fischereihafen in Bremerhaven vom 20. April bis 20. Dezember (40 Sonn- und Feiertage).</i></p>	<p>Kur- und Erholungsorte anerkannte Ausflugsorte Vom 15. Dezember bis ... ausgenommen Karfreitag</p> <p>8 Stunden</p> <p>Abgabe von Waren ... des tägliche Ge- und ... Waren, die für diese ...</p> <p><i>Anmerkung: Durch die ... „Waren des täglichen ... Lebensmittel und Drogerie ... Bekleidungsgeschäfte ...</i></p>
<p>Verkaufsoffene Sonntage</p>	<p>4 Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen. Max. 5 Stunden nach 11 Uhr.</p> <p>Freigabe durch Verordnung. Beschränkung auf (Stadt-) Bereiche oder Handelszweige.</p> <p>Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, die Adventssonntage und der andere Sonntag im Dezember sowie der 1. Mai und der 3. Oktober und, wenn diese auf einen Montag fallen, die direkt vorher liegenden Sonntage dürfen nicht freigegeben werden.</p>	<p>4 Sonn- und Feiertage</p> <p>Max. 5 Stunden außerhalb Gottesdienstzeiten. Genehmigung durch ... Genehmigung kann an ... Verkaufsstellen erteilt</p> <p>Karfreitag, Ostersonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, Weihnachtsfeiertag ...</p>
<p>Ausnahmen im öffentlichen Interesse</p>	<p>Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend notwendig werden.</p>	<p>Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend notwendig werden.</p>
<p>Arbeitnehmerschutz</p>	<p>Zulassung von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung während der zugelassenen Öffnungszeiten zuzüglich weiterer 30 Minuten für Vor- und Nachbereitungsarbeiten.</p> <p>Maximal 8 Stunden.</p> <p>Beschäftigung an höchstens 22 Sonn- und Feiertagen (bisherige Regelung).</p> <p>Bei einer Beschäftigung von mehr als 3 Stunden muss mindestens jeder 3. Sonntag beschäftigungsfrei bleiben. Ausgleich für Sonntagsarbeit halber oder ganzer (nach mehr als 6 Stunden) Werktag in derselben Woche.</p> <p>Aufzeichnungspflicht für Sonn- und Feiertagsarbeit. Zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.</p>	<p>Zulassung von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung während der zugelassenen Öffnungszeiten zuzüglich weiterer 30 Minuten für Vor- und Nachbereitungsarbeiten.</p> <p>Maximal 8 Stunden.</p> <p>Beschäftigung an höchstens 22 Sonn- und Feiertagen (bisherige Regelung).</p> <p>Bei einer Beschäftigung von mehr als 3 Stunden muss mindestens jeder 3. Sonntag beschäftigungsfrei bleiben. Ausgleich für Sonntagsarbeit halber oder ganzer (nach mehr als 6 Stunden) Werktag in derselben Woche.</p> <p>Aufzeichnungspflicht für Sonn- und Feiertagsarbeit. Zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.</p>

